

Amtsblatt

für den Landkreis Forchheim

Nr. 10 / 2023

Mittwoch, 5. April 2023

14. Woche

Herausgeber: Landratsamt Forchheim
Am Streckerplatz 3
91301 Forchheim

Telefon: (091 91) 86 - 1001
Telefax: (091 91) 86 - 1008

E-Mail: BueroLandrat@lra-fo.de
www.lra-fo.de

1.

Allgemeine Geschäftsbedingungen

Der Zweckverband zur Wasserversorgung der Wachsensteingruppe, Landkreis Forchheim, kurz Zweckverband genannt, erlässt nachstehende ergänzende Bestimmungen zur Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Versorgung mit Wasser.

1. Vertragsabschluss

1.1 Der Zweckverband schließt den Versorgungsvertrag mit dem Eigentümer des anzuschließenden Grundstücks ab. In Ausnahmefällen kann der Vertrag auch mit dem Nutzungsberechtigten, z. B. Mieter, Pächter, Nießbraucher, abgeschlossen werden.

1.2 Tritt an die Stelle eines Hauseigentümers eine Gemeinschaft von Wohnungseigentümern im Sinne des Wohnungseigentumsgesetzes vom 15.03.1951, so wird der Versorgungsvertrag mit der Gemeinschaft der Wohnungseigentümer abgeschlossen. Jeder Wohnungseigentümer haftet als Gesamtschuldner. Die Wohnungseigentümergeinschaft verpflichtet sich, den Verwalter oder eine andere Person zu bevollmächtigen, alle Rechtsgeschäfte, die sich aus dem Versorgungsvertrag ergeben, mit Wirkung für und gegen alle Wohnungseigentümer, mit dem Zweckverband abzuschließen und personelle Änderungen, die die Haftung der Wohnungseigentümer berühren, dem Zweckverband unverzüglich mitzuteilen. Wird ein Vertreter nicht benannt, so sind die an einen Wohnungseigentümer abgegebenen Erklärungen des Zweckverbandes auch für die übrigen Eigentümer rechtswirksam, das gleiche gilt, wenn das Eigentum an dem versorgten Grundstück mehreren Personen gemeinschaftlich zusteht (Gesamteigentum und Miteigentum nach Bruchteilen).

1.3 Der Antrag auf Wasserversorgung erfolgt mit dem Formular „Versorgungs-/ Abnahmevertrag“. Das Formular ist auf der Homepage des Zweckverbandes zu finden.

2. Herstellungsbeiträge / Anschlussgebühren

2.1 Für den Anschluss an das Wasserversorgungsnetz verrechnet der Zweckverband Herstellungsbeiträge / Anschlussgebühren. Die Gebühren werden für das Grundstück und die Gebäude, Anlagen und Anschlussverstärkungen sowie bei Vergrößerungen, Erweiterungen von Grundstücken und Gebäuden erhoben.

2.2 Die Herstellungsbeiträge / Anschlussgebühren sind ein anteiliger Beitrag des Abnehmers zu den Aufwendungen im Wasserversorgungsnetz sowie für die vorgeschalteten Wasserversorgungseinrichtungen (Quelle, Pumpenwerk, Hochbehälter, Versorgungsleitungen usw.).

Inhaltsverzeichnis:

Landratsamt:

1. Der Zweckverband zur Wasserversorgung der Wachsensteingruppe, Landkreis Forchheim, kurz Zweckverband - genannt, erlässt nachstehende ergänzende Bestimmungen zur Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Versorgung mit Wasser.
2. Beitrags- und Gebührensatzung
3. 9. Sitzung des Ausschusses für Kultur, Tourismus, Bildung und Soziales zusammen mit dem Fachbeirat für Bildung und dem Fachbeirat für soziale Angelegenheiten am Mittwoch, 19.04.2023 um 16:00 Uhr im Landratsamt Forchheim, großer Sitzungssaal, Am Streckerplatz 3, 91301 Forchheim
4. 16. Sitzung des Ausschusses für Mobilität am Dienstag, 18.04.2023 um 14:00 Uhr im Landratsamt Forchheim, großer Sitzungssaal, Am Streckerplatz 3, 91301 Forchheim
5. Bekanntmachung des Landratsamtes Forchheim zur vorläufigen Sicherung des vom Wasserwirtschaftsamt Kronach ermittelten Überschwemmungsgebietes des Hirtenbaches (Gewässer III. Ordnung) in den Gemeinden Hausen und Heroldsbach
6. Bekanntmachung des Landratsamtes Forchheim zur vorläufigen Sicherung des vom Wasserwirtschaftsamt Kronach ermittelten Überschwemmungsgebietes des Brandbaches (Gewässer III. Ordnung) in den Gemeinden Hetzles, Neunkirchen a. Brand und Dormitz, Landkreis Forchheim
7. Stellenausschreibung: Kreisbaumeister/in (m/w/d) für die Leitung des Geschäftsbereichs Hochbau (technisch)
8. Stellenausschreibung: Sachbearbeiter/in (m/w/d) für den Fachbereich Vergabestelle, Gutachterausschuss in Teilzeit mit 19,5 Wochenstunden

2.3 Die Höhe der Herstellungsbeiträge / Anschlussgebühren wird nach der „Beitrags- und Gebührensatzung“ der Wasserversorgung des Zweckverbandes in ihrer jeweils geltenden Fassung berechnet.

2.4 Der Zweckverband behält sich weiterhin sämtliche Sonderfälle, die in diesen allgemeinen Geschäftsbedingungen oder in der „Beitrags- und Gebührensatzung“ der Wasserversorgung nicht berücksichtigt sind, zu individuellen Berechnung der Gebühren vor.

2.5 Bei Verminderung der Leistung oder Stilllegung von Anschlüssen werden die Herstellungsbeiträge / Anschlussgebühren nicht zurückgezahlt. Bei Stilllegung von Anschlüssen ist, um Totwasser zu vermeiden, der Anschluss und der Hausschieber zu trennen und auszubauen. Die Kosten hat der Anschlussnehmer zu tragen.

2.6 Die Inbetriebsetzung der Kundenanlage kann von der Bezahlung der Herstellungsbeiträge / Anschlussgebühren abhängig gemacht werden.

3. Hausanschluss

Der Hausanschluss beginnt mit dem Hausschieber an der Hauptleitung und endet mit dem Zählerausgangsventil am Wasserzähler.

3.1 Jedes Grundstück oder jedes Haus muss einen eigenen Anschluss an die Versorgungsleitung haben. Als Grundstück gilt ohne Rücksicht auf die Grundbuchbezeichnung jeder zusammenhängende Grundbesitz, der eine selbständige, wirtschaftliche Einheit bildet. Befinden sich auf dem Grundstück Gebäude oder sonstige Anlagen mit Wasseranschluss, so kann der Zweckverband für jedes dieser Objekte, Herstellungsbeiträge / Anschlussgebühren anwenden.

3.2 Der Anschlussnehmer hat die baulichen Voraussetzungen, einschließlich Rohrgraben zu schaffen, der zur Erstellung, Veränderung, Instandsetzung, Unterhaltung und Erneuerung des Hausanschlusses erforderlich ist.

Müssen aus besonderen Gründen, die baulichen Voraussetzungen mit Rohrgraben, vom Zweckverband ausgeführt werden, hat der Anschlussnehmer die entstandenen Kosten zu zahlen.

Ferner zahlt der Anschlussnehmer die Kosten für die Veränderungen des Hausanschlusses, die durch Änderung oder Erweiterung seiner Anlage erforderlich oder aus anderen Gründen von ihm veranlasst werden. Die Kosten werden nach Zeit- und Materialaufwand abgerechnet.

4. Messeinrichtungen an der Grundstücksgrenze

Unverhältnismäßig lang ist die Anschlussleitung dann, wenn von der Versorgungsleitung des Zweckverbandes die Anschlussleitung zur Messeinrichtung (Wasseruhr des Anschlussnehmers) 40 m überschreitet. In diesen Fällen ist in der Nähe der Hauptleitung eine Maßeinrichtung (Wasserzähler) in einem Schacht zu prüfen bzw. zu errichten. Die Kosten hat der Anschlussnehmer zu bezahlen.

5. Kundenanlage

Schäden innerhalb der Kundenanlage müssen ohne Verzug beseitigt werden. Die Kosten für Abhandenkommen, Beschädigung, Frostschäden usw. sind nach dem tatsächlichen Aufwand zu erstatten.

6. Inbetriebsetzung der Kundenanlage

Vor Inbetriebsetzung der Kundenanlage müssen die Herstellungsbeiträge / Anschlussgebühren sowie alle etwaigen Kosten, die vom Zweckverband verauslagt wurden, vollständig bezahlt werden.

7. Messung / Messeinrichtungen

Beim erstmaligen Anschluss wird die Messeinrichtung (Wasserzähler) vom Zweckverband gestellt.

Verlegungskosten sowie Schäden an den Messeinrichtungen sind nach dem tatsächlichen Aufwand vom Anschlussnehmer zu erstatten. Der Anschlussnehmer hat Schäden an der Messeinrichtung zu vermeiden (z. B. Frost etc.) und muss für eine Reparatur oder Wiederherstellung aufkommen.

8. Nachprüfungen von Messeinrichtungen

Nachprüfungen können bei Unstimmigkeiten mit den Zählerständen durchgeführt werden. Sofern keine Zählerabweichungen feststellbar sind, sind die Kosten für den Aufwand vom Abnehmer zu erstatten.

9. Zahlungsverzug

9.1 Bei Zahlungsverzug des Kunden berechnet der Zweckverband nach erstmaliger kostenfreier Zahlungserinnerung fälliger Beiträge für jede Mahnung einen Pauschalbetrag von 5,00 Euro sowie Verzugszinsen.

9.2 Für das Einbringen des fälligen Betrages durch einen Beauftragten des Zweckverbandes (Nachinkasso) wird je Inkassogang, der Verrechnungssatz für eine Monteurstunde berechnet.

9.3 Für eine erforderlich werdende Einstellung und Wiederaufnahme der Versorgung wird jeweils der Verrechnungssatz für eine Monteurstunde in Rechnung gestellt.

10. Ablesung und Abrechnung

10.1 Die Zählerablesung und Rechnungsstellung erfolgen jährlich. Der Zweckverband erhebt zum 30.06. eine Abschlagszahlung und zum Jahresende eine Jahresrechnung. Eine Änderung des Ablesenzeitraumes behält sich der Zweckverband vor.

10.2 Die endgültige Abrechnung erfolgt aufgrund einer Ablesung in den Monaten November und Dezember für das laufende Kalenderjahr unter Berücksichtigung der für den Wasserverbrauch in diesem Zeitraum abgebuchten bzw. gezahlten Abschläge.

10.3 Wenn durch Schäden an der Kundenanlage oder aus einem anderen Grund Wasser ungenützt abläuft, hat der Kunde dieses durch die Messeinrichtung erfasste Wasser zu bezahlen.

11. Umsatzsteuer

Es handelt sich grundsätzlich um Nettopreise, die jeweils gültige Umsatzsteuer wird hinzugerechnet.

12. Zutrittsrecht

Der Kunde gestattet dem mit einem Ausweis versehenen Beauftragten des Zweckverbandes den Zutritt zu seinen Räumen und Einrichtungen soweit dies für die Prüfung der technischen Einrichtung, zur Wahrnehmung sonstiger Rechte und Pflichten oder Ermittlung preisrechtlicher Bemessungsgrundlagen erforderlich ist.

13. Plombenverschlüsse

Für eine vom Kunden zu vertretende Wiederanbringung von Plombenverschlüssen haftet dieser nach den Bestimmungen über unerlaubte Handlung des BGB. Wurden Plomben von den Beauftragten des Zweckverbandes entfernt, so erfolgt die Wiederanbringung der Plomben kostenfrei.

14. Wasserabgabe für Bau- oder sonstige vorübergehende Zwecke

Bauwasser wird zur Verfügung gestellt. Dazu ist ein entsprechendes Antragsformular auf der Homepage des Zweckverbandes oder direkt beim Zweckverband verfügbar.

15. Inkrafttreten

Diese allgemeinen Geschäftsbedingungen treten mit Wirkung ab 01.05.1983 in Kraft.

16. Genehmigungsvermerk

Diese allgemeinen Geschäftsbedingungen hat die Verbandsversammlung des Zweckverbandes in seiner Sitzung am 13.03.2023 genehmigt.

Geschwand, den 13.03.2023

gez. Willi Müller, 1. Vorsitzender

2.

Beitrags- und Gebührensatzung

Nachstehend werden die Beiträge und Gebühren des Zweckverbandes in der vom 01.01.2023 an geltenden Fassung bekannt gemacht.

Die Neufassung ergibt sich aus den Änderungen durch

1. Beschluss der Verbandsversammlung vom 22.08.1996,
2. Beschluss der Verbandsversammlung vom 21.02.1997,
3. Beschluss der Verbandsversammlung vom 12.11.2001,
4. Beschluss der Verbandsversammlung vom 19.10.2020,
5. Beschluss der Verbandsversammlung vom 27.04.2022.
6. Beschluss der Verbandsversammlung vom 13.03.2023.

Der Zweckverband zur Wasserversorgung der Wichsensteingruppe, nachstehend kurz „Zweckverband“ genannt, stellt auf Antrag der Abnehmer (Grundstückseigentümer/in oder Erbbauberechtigte/r) gemäß den jeweils geltenden „Allgemeinen Geschäftsbedingungen für die Wasserversorgung des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der Wichsensteingruppe“ die Wasserversorgung zu nachstehenden Beiträgen und Gebühren zur Verfügung.

1. Wasserverbrauchsentsgelt

1.1 Der Zweckverband erhebt für den Bezug von Wasser ein Wasserverbrauchsentsgelt.

1.2 Das Wasserverbrauchsentsgelt wird nach der Menge des aus der Wasserversorgungsanlage entnommenen Wassers berechnet.

1.3 Der Wasserverbrauch wird im Regelfall durch Wasserzähler festgehalten. Der Wasserverbrauch wird durch den Zweckverband geschätzt, wenn

- a) ein Wasserzähler nicht vorhanden ist,
- b) der Wasserabnehmer den Zählerstand nicht termingemäß bei seiner Gemeinde oder dem Zweckverband gemeldet hat,
- c) der Zutritt zum Wasserzähler oder dessen Ablesen nicht möglich ist,
- d) sich konkrete Anhaltspunkte ergeben, dass der Wasserzähler den wirklichen Wasserverbrauch nicht anzeigt.

1.4 Wasserpreis

Das Wasserverbrauchsentsgelt beträgt je Kubikmeter entnommenen Wassers:

1,25 Euro zzgl. der gesetzlichen Mehrwertsteuer

1.5 Als Mindestabnahmemenge werden 12 m³ / Jahr pro Zähler berechnet.

1.6 Grundgebühr / Zählergebühr

Zusätzlich wird ein monatlicher Grundpreis erhoben. Dieser beträgt bei der Verrechnung von Wasserzählern der Nenngröße

- a) bis 4 m³ / h 100,00 Euro / Jahr zzgl. der gesetzlichen Mehrwertsteuer
- b) über 4 m³ / h 125,00 Euro / Jahr zzgl. der gesetzli-

chen Mehrwertsteuer

1.7 Der Wasserverbrauch wird jährlich abgerechnet. Die Wasserverbrauchsentgelte und der Grundpreis werden einen Monat nach Erhalt der Rechnung fällig, soweit sie nicht schon im Abbuchungsverfahren eingehoben wurden.

1.8 Auf den Grundpreis und das Wasserverbrauchsentgelt ist zum 30.06. jeden Jahres eine Vorauszahlung in Höhe der Hälfte des Jahresverbrauchs des Vorjahres zu leisten. Fehlt eine Vorjahresrechnung, so setzt der Zweckverband die Höhe der Vorauszahlung unter Schätzung des Gesamtjahresverbrauches fest.

Bei einer Gebührenanpassung werden die neuen Gebühren für die Vorauszahlung zugrunde gelegt.

2. Herstellungsbeiträge / Anschlussgebühren

2.1 Herstellungsbeiträge / Anschlussgebühren sind grundsätzlich für alle Grundstücke, die im Ortsbereich oder in Bebauungsgebieten an der Hauptleitung angeschlossen werden können, fällig.

Überlange Hausanschlüsse

Unverhältnismäßig lang ist die Anschlussleitung dann, wenn von der Versorgungsleitung des Zweckverbandes die Anschlussleitung zur Messeinrichtung (Wasseruhr des Anschlussnehmers) 40 m überschreitet. In diesen Fällen ist in der Nähe der Hauptleitung eine Maßeinrichtung (Wasserschalter) in einem Schacht zu prüfen bzw. zu errichten. Die Kosten hat der Anschlussnehmer zu bezahlen.

2.2 Die Herstellungsbeiträge / Anschlussgebühren werden nach der Grundstücksfläche und der tatsächlichen Geschossfläche berechnet.

Bei bebaubaren Hinterliegergrundstücken, welche nicht in angemessener Breite, also z.B. nur mit einem privateigenen Weg, Zugang, einem Recht etc., die Möglichkeit haben, an der Hauptleitung anzuschließen, können die Grundstücks- und Geschossflächen herangezogen werden. Bei übergroßen Grundstücken kann das Grundstück bis zur endgültigen Bebauung auf eine Fläche von 2.500 m² berechnet werden.

2.3 Die Geschossfläche ist nach den Außenmaßen der Gebäude in allen Geschossen zu ermitteln. Keller und Garagen werden mit der vollen Fläche herangezogen. Dachgeschosse werden nur herangezogen, soweit sie ausgebaut sind. Nebengebäude werden nur hinsichtlich der Geschosse herangezogen, die einen Wasseranschluss haben.

2.4 Bei Grundstücken, für die eine gewerbliche Nutzung ohne Bebauung zulässig ist, wird als Geschossfläche ein Viertel der Grundstücksfläche in Ansatz gebracht; das gleiche gilt, wenn auf einem Grundstück die zulässige Bebauung im Verhältnis zur gewerblichen Nutzung nur untergeordnete Bedeutung hat.

2.5 Bei sonstigen unbebauten Grundstücken ist die anzusetzende Geschossfläche nach der in der näheren Umgebung vorhandenen Bebauung zu ermitteln, anzusetzen ist das durchschnittliche Maß der tatsächlichen baulichen Ausnutzung der Grundstücke in der näheren Umgebung. Fehlt es an einer heranziehbarer Bebauung, so ist ein Viertel der Grundstücksfläche als Geschossflächen anzusetzen.

2.6 Wird ein Grundstück vergrößert und wurden für diese Fläche noch keine Herstellungsbeiträge/ Anschlussgebühren geleistet, so entsteht die Pflicht zur Leistung dieser Gebühren auch hierfür. Gleiches gilt im Fall der Geschossflächenvergrößerung für die zusätzlich geschaffenen Geschossflächen. Das gilt auch für alle sonstigen Veränderungen, die für die Bemessung der Herstellungsbeiträge / Anschlussgebühren von Bedeutung sind.

2.7 Wird ein unbebautes Grundstück, für das Herstellungsbeiträge / eine Anschlussgebühr nach Nr. 2.4 oder 2.5 festgesetzt worden ist, später bebaut, so wird die Gebühr nach 2.2 neu berechnet. Dem so ermittelten Betrag ist der Betrag gegenüberzustellen, der sich im Zeitpunkt des Entstehens der neu zu berechnenden Herstellungsbeiträge / Anschlussgebühren bei Ansatz nach 2.4 oder 2.5 berücksichtigten Geschossfläche ergeben würde. Der Unterschiedsbetrag ist nachzuentrichten.

2.8 Die Herstellungsbeiträge / Anschlussgebühren berechnen sich wie folgt:

a) Je m² Grundstücksfläche 1,50 Euro zzgl. der gesetzlichen Mehrwertsteuer

b) Je m² ausgebauter Geschossfläche,

Wohnungen und gewerblich

genutzte Fläche

5,00 Euro zzgl. der gesetzlichen Mehrwertsteuer

2.9 Für erstmals herzustellende Grundstücksanschlüsse sowie für die Erneuerung, Veränderung, Beseitigung und Unterhaltung hat der Abnehmer die baulichen Voraussetzungen sowie den Rohrgraben von der Versorgungsleitung bis zur Wasseruhr selbst zu schaffen. Falls der Zweckverband diese Arbeit ausführen lässt, sind die entstandenen Kosten vom Abnehmer in tatsächlicher Höhe zu erstatten. Außerdem sind dem Zweckverband alle sonstigen bei Erneuerung, Veränderung, Beseitigung und Unterhaltung der Grundstücksanschlüsse anfallenden Kosten zu erstatten.

Bei erstmals herzustellenden Grundstücksanschlüssen wird vom Zweckverband der Hausschieber und die Anschlussleitung (Rohrleitung) bis maximal 25 m zur Verfügung gestellt.

Die Anschluss- und Prüfungskosten werden in der tatsächlichen Höhe der angefallenen Kosten erhoben.

3. Bauwasser – Anschluss - Einrichtung

3.1 Die Einrichtung eines Bauwasseranschlusses wird auf Antrag des Anschlussnehmers durchgeführt.

3.2 Die Kosten betragen einmalig pauschal 150,00 Euro zzgl. der gesetzlichen Mehrwertsteuer.

Bei einem Verbrauch über 20 m³ berechnet der Zweckverband zusätzlich 1,25 Euro pro m³.

4. Allgemeine Bestimmungen

4.1 Alle Preise sind Nettopreise zzgl. der jeweils geltenden gesetzlichen Mehrwertsteuer.

4.2 Alle Gebühren sind durch den Abnehmer spätestens innerhalb eines Monats nach Erhalt der Rechnung zur Zahlung an den Zweckverband fällig. Dies trifft zu, soweit die Beiträge nicht bereits über das im Zweckverband übliche Abbuchungsverfahren eingegangen sind. Die Wasserrechnung erhält der Abnehmer in den Monaten November und Dezember jeden Jahres. Einwände gegen Rechnungen sind nur innerhalb eines Monats nach Erhalt der Rechnung zulässig und berechtigen nicht zum Zahlungsaufschub oder zur Verweigerung. Gegenaufrechnung ist ausgeschlossen.

4.3 Der Zweckverband ist berechtigt, Vorauszahlungen oder Abschlagszahlungen auf die Gebühren zu erheben.

4.4 Abnehmer sind verpflichtet, dem Zweckverband alle maßgeb-

lichen Veränderungen unverzüglich bekannt zu geben, die auf die Höhe der Gebühren Einfluss haben.

4.5 Der Zweckverband ist berechtigt, die Beiträge und Gebühren für die Wasserversorgung nach Bekanntmachung im Amtsblatt des Landkreises jederzeit zu ändern.

4.6 Allgemeine Tarifänderungen oder eine Änderung der Mehrwertsteuer innerhalb von Abrechnungszeiträumen werden zu Nr. 4.1 zeitanteilig verrechnet, soweit sie zum festgesetzten Termin eingegangen sind.

4.7 Alle geschuldeten Tarife sind Bringschulden.

4.8 Gerichtsstand ist Amtsgericht Forchheim/Ofr.

4.9 Eine etwaige Nichtigkeit einzelner Bestimmungen berührt die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht.

4.10 Diese Tarifregelung gilt ab 01.01.2023.

Diese Vorschrift betrifft das Inkrafttreten der ursprünglichen Fassung vom 01.05.1983. Der Zeitpunkt des Inkrafttretens der späteren Änderungen ergibt sich aus den jeweiligen Änderungsbeschlüssen.

Letzter Änderungsbeschluss vom 13.03.2023, Beschluss der Versammlungsversammlung.

Die Änderung ist ab dem 01.01.2023 gültig. Durch diese Änderung werden die bisherigen Beiträge und Gebühren ersetzt.

Geschwand, den 13.03.2023

gez. Willi Müller, 1. Vorsitzender

3.

9. Sitzung des Ausschusses für Kultur, Tourismus, Bildung und Soziales zusammen mit dem Fachbeirat für Bildung und dem Fachbeirat für soziale Angelegenheiten am Mittwoch, 19.04.2023 um 16:00 Uhr im Landratsamt Forchheim, großer Sitzungssaal

TAGESORDNUNG:

1. Kenntnisnahme von der Niederschrift der 8. Sitzung des Ausschusses für Kultur, Tourismus, Bildung und Soziales vom 23.11.2022

Gremien:

Ausschuss für Kultur, Tourismus, Bildung und Soziales, Fachbeirat für Bildung, Fachbeirat für soziale Angelegenheiten

2. 23/0761

Chorakademie des Fränkischen Sängerbundes im ehemaligen Benediktinerkloster Weißenhohe;

Raumpatenschaft; aktueller Sachstand; Vorstellung des Nutzungskonzeptes durch Betreiber

Gremien:

Ausschuss für Kultur, Tourismus, Bildung und Soziales

3. 23/0762

Bericht zur aktuellen Situation von Schwangeren im Landkreis Forchheim durch die Caritas Bamberg-Forchheim

Gremien:

Ausschuss für Kultur, Tourismus, Bildung und Soziales, Fachbeirat für soziale Angelegenheiten

4. 23/0763

Bericht über die Tätigkeit des Pflegestützpunktes im Landkreis Forchheim

Gremien:

Ausschuss für Kultur, Tourismus, Bildung und Soziales, Fachbeirat für soziale Angelegenheiten

5. 23/0768

Bekanntgabe dringliche Anordnung Landrat bzgl. Einrichtung von 2 Flexiblen Deutschklassen an Berufsschulen (DK-BS-Flexi) ab 9.1.23 und ab 13.3.23 an der Berufsschule FO sowie Ausschreibung von DK-BS-Flexi für das SJ 2023/24 bei Bedarf

Gremien:

Ausschuss für Kultur, Tourismus, Bildung und Soziales, Fachbeirat für Bildung

6. 23/0764

Bericht zur Tourismusedwicklung in der Fränkischen Schweiz

Gremien:

Ausschuss für Kultur, Tourismus, Bildung und Soziales

7. 23/0765

Sachstand LEADER; Rückblick Förderperiode 2014-2022 - Ausblick Förderperiode 2023-2027

Gremien:

Ausschuss für Kultur, Tourismus, Bildung und Soziales

8. 23/0766

Jahresbericht der VHS des Landkreises Forchheim 2022; Verwendungsnachweis 2022

Gremien:

Ausschuss für Kultur, Tourismus, Bildung und Soziales

9. 23/0767

Bericht über die Tätigkeit des Kuratoriums zur Förderung von Kunst und Kultur im Forchheimer Land 2021 / 2022

Gremien:

Ausschuss für Kultur, Tourismus, Bildung und Soziales

10. Wünsche - Anträge - Informationen

Gremien:

Ausschuss für Kultur, Tourismus, Bildung und Soziales, Fachbeirat für Bildung, Fachbeirat für soziale Angelegenheiten

Forchheim, 05.04.2023

Hermann Ulm

Landrat

4.

**16. Sitzung des Ausschusses für Mobilität
am Dienstag, 18.04.2023 um 14:00 Uhr im
Landratsamt Forchheim, großer Sitzungssaal,
Am Streckerplatz 3, 91301 Forchheim**

TAGESORDNUNG:

1. Kenntnisnahme von der Niederschrift der öffentlichen Sitzung des Ausschusses für Mobilität vom 22.03.2023
2. Stadtverkehrskonzept Forchheim 2025
3. Wünsche - Anträge - Informationen (W)

Forchheim, 05.04.2023

Hermann Ulm

Landrat

5.

Az.: 44-6451-34/23

BEKANNTMACHUNG

**des Landratsamtes Forchheim zur vorläufigen Sicherung
des vom Wasserwirtschaftsamt Kronach
ermittelten Überschwemmungsgebietes
des Hirtenbaches (Gewässer III. Ordnung)
in den Gemeinden Hausen und Heroldsbach**

Die Hochwasserereignisse der vergangenen Jahre haben gezeigt, dass es wichtig ist, aktiv vorzusorgen, um Hochwasserschäden zu minimieren. Eine Voraussetzung dafür ist, die Gebiete zu ermitteln, die bei Hochwasser voraussichtlich überschwemmt werden. Das Bayerische Wassergesetz (BayWG) verpflichtet deshalb die Wasserwirtschaftsämter, die Überschwemmungsgebiete in Bayern zu ermitteln und zu kartieren (Art. 46 Abs. 1 BayWG).

Grundlage für die Ermittlung des Überschwemmungsgebietes ist das 100-jährliche Hochwasser (Bemessungshochwasser – HQ100). Ein 100-jährliches Hochwasser wird im statistischen Mittel in 100 Jahren einmal erreicht oder überschritten. Da es sich um einen Mittelwert handelt, kann dieser Abfluss innerhalb von 100 Jahren auch mehrfach auftreten.

Auf dem Gebiet der Gemeinden Hausen und Heroldsbach im Landkreis Forchheim wurde das Überschwemmungsgebiet am Hirtenbach berechnet und in den beigefügten Plänen dargestellt. Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass es sich dabei um die Ermittlung und Dokumentation einer von Natur aus bestehenden Gefährdungslage und nicht um eine durchgeführte oder veränderbare Planung handelt.

Die bei einem Bemessungshochwasser überschwemmten Flächen sind in dem beigefügten Übersichtslageplan M = 1 : 25.000 blau hinterlegt. Detaillierte Lagepläne im Maßstab M = 1 : 2.500 können im Landratsamt Forchheim, Dienststelle Ebermannstadt, Oberes Tor 1, 91320 Ebermannstadt, 1. Stock Zimmer A112 sowie in den Gemeinden Hausen und Heroldsbach täglich während der üblichen Dienstzeiten eingesehen werden.

Diese Bekanntmachung einschließlich der Lagepläne mit der Darstellung des Überschwemmungsgebietes erfolgt gleichzeitig im Internet des Landratsamtes Forchheim unter:

https://lra-fo.de/site/2_aufgabenbereiche/Natur_Umwelt/Wasserrecht/Bekanntmachungen/bekanntmachungen.php

Mit dieser Bekanntmachung gelten die als Überschwemmungsgebiet dargestellten Flächen als vorläufig gesicherte Gebiete. Damit sind folgende Rechtswirkungen verbunden:

Im vorläufig gesicherten Überschwemmungsgebiet ist gemäß § 78 Abs. 1 Satz 1 i.V.m. Abs. 8 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) die Ausweisung neuer Baugebiete im Außenbereich in Bauleitplänen oder in sonstigen Satzungen nach dem Baugesetzbuch (BauGB) untersagt. Das Verbot gilt nicht, wenn die Ausweisung ausschließlich der Verbesserung des Hochwasserschutzes dient (§ 78 Abs. 1 Satz 2 WHG).

Ausnahmsweise kann das Landratsamt Forchheim abweichend von genanntem Verbot nach § 78 Abs. 1 Satz 1 WHG die Ausweisung neuer Baugebiete unter den Voraussetzungen des § 78 Abs. 2 zulassen.

Nach § 78 Abs. 3 i.V.m. Abs. 8 WHG hat die Gemeinde bei der Aufstellung, Änderung oder Ergänzung von Bauleitplänen für Gebiete, die nach § 30 Abs. 1 und 2 oder § 34 BauGB zu beurteilen sind, in der Abwägung nach § 1 Abs. 7 BauGB insbesondere zu berücksichtigen:

1. die Vermeidung nachteiliger Auswirkungen auf Oberlieger und Unterlieger,
2. die Vermeidung einer Beeinträchtigung des bestehenden Hochwasserschutzes und
3. die hochwasserangepasste Errichtung von Bauvorhaben.

Dies gilt für Satzungen nach § 34 Abs. 4 und § 35 Abs. 6 BauGB entsprechend.

Nach § 78 Abs. 4 Satz 1 i.V.m. Abs. 8 WHG ist die Errichtung oder Erweiterung baulicher Anlagen nach den §§ 30, 33, 34 und 35 BauGB untersagt.

Das Verbot gilt nicht für Maßnahmen des Gewässerausbaus, des Baus von Deichen und Dämmen, der Gewässer- und Deichunterhaltung und des Hochwasserschutzes des Messwesens (§ 78 Abs. 4 Satz 2 WHG).

Im Einzelfall kann das Landratsamt Forchheim abweichend von § 78 Abs. 4 Satz 1 WHG die Errichtung oder Erweiterung baulicher Anlagen nach den §§ 30, 33, 34 und 35 BauGB gemäß § 78 Abs. 5 WHG zulassen, wenn

1. das Vorhaben
 - a. die Hochwasserrückhaltung nicht oder nur unwesentlich beeinträchtigt und der Verlust von verloren gehendem Rückhalte- raum umfang-, funktions- und zeitgleich ausgeglichen wird,
 - b. den Wasserstand und den Abfluss bei Hochwasser nicht nachhaltig verändert,
 - c. den bestehenden Hochwasserschutz nicht beeinträchtigt und
 - d. hochwasserangepasst ausgeführt wird oder

2. die nachteiligen Auswirkungen durch Nebenbestimmungen ausgeglichen werden können.

Bei der Prüfung der zuvor genannten Voraussetzungen sind auch die Auswirkungen auf die Nachbarschaft zu berücksichtigen (§ 78 Abs. 5 Satz 2 WHG).

Gemäß § 78a Abs.1 i.V.m. Abs. 6 WHG ist in vorläufig gesicherten Überschwemmungsgebieten ebenfalls untersagt:

1. die Errichtung von Mauern, Wällen oder ähnlichen Anlagen, die den Wasserabfluss behindern können,
2. das Aufbringen und Ablagern von wassergefährdenden Stoffen auf dem Boden, es sei denn, die Stoffe dürfen im Rahmen einer ordnungsgemäßen Land- und Forstwirtschaft eingesetzt werden,
3. die Lagerung von wassergefährdenden Stoffen außerhalb von Anlagen,
4. das Ablagern und das nicht nur kurzfristige Lagern von Gegenständen, die den Wasserabfluss behindern können oder fortgeschwemmt werden können,
5. das Erhöhen oder Vertiefen der Erdoberfläche,
6. das Anlegen von Baum- und Strauchbepflanzungen, soweit diese den Zielen des vorsorgenden Hochwasserschutzes gemäß § 6 Abs. 1 Satz 1 Nr. 6 und § 75 Abs. 2 WHG entgegenstehen,

7. die Umwandlung von Grünland in Ackerland,

8. die Umwandlung von Auwald in eine andere Nutzungsart.

Die zuvor genannten Verbote nach § 78a Abs. 1 gelten nicht für Maßnahmen des Gewässerausbaus, des Baus von Deichen und Dämmen, der Gewässer- und Deichunterhaltung, des Hochwasserschutzes, einschließlich Maßnahmen zur Verbesserung oder Wiederherstellung des Wasserzuflusses oder des Wasserabflusses auf Rückhalteflächen, für Maßnahmen des Messwesens sowie für Handlungen, die für den Betrieb von zugelassenen Anlagen oder im Rahmen zugelassener Gewässerbenutzungen erforderlich sind.

Das Landratsamt Forchheim kann im Einzelfall abweichend von den zuvor genannten Verboten Maßnahmen zulassen, wenn

1. Belange des Wohls der Allgemeinheit dem nicht entgegenstehen,
2. der Hochwasserabfluss und die Hochwasserrückhaltung nicht wesentlich beeinträchtigt werden und
3. eine Gefährdung von Leben oder Gesundheit oder erhebliche Sachschäden nicht zu befürchten sind

oder wenn die nachteiligen Auswirkungen durch Nebenbestimmungen ausgeglichen werden können (§ 78a Abs. 2 Satz 1 WHG). Bei der Prüfung der Voraussetzungen der zuvor genannten Nummern 2 und 3 sind auch die Auswirkungen auf die Nachbarschaft zu berücksichtigen (§ 78a Abs. 2 Satz 3 WHG).

Die Zulassung kann, auch nachträglich, mit Nebenbestimmungen versehen oder widerrufen werden (§ 78a Abs. 2 Satz 3 WHG).

Nach § 78a Abs. 3 i.V.m. Abs. 6 WHG sind in vorläufig gesicherten Überschwemmungsgebieten im Falle einer unmittelbar bevorstehenden Hochwassergefahr Gegenstände nach § 78a Abs. 1 Nr. 4 WHG durch ihren Besitzer unverzüglich aus dem Gefahrenbereich zu entfernen.

Nach § 78c Abs. 1 WHG ist die Errichtung neuer Heizölverbraucheranlagen in vorläufig gesicherten Überschwemmungsgebieten verboten. Das Landratsamt Forchheim kann auf Antrag Ausnahmen zulassen, wenn keine anderen weniger wassergefährdenden Energieträger zu wirtschaftlich vertretbaren Kosten zur Verfügung stehen und die Heizölverbraucheranlage hochwassersicher errichtet wird.

Heizölverbraucheranlagen, die in vorläufig gesicherten Überschwemmungsgebieten vorhanden sind, sind gemäß § 78 c Abs. 2 WHG vom Betreiber bis zum 5. Januar 2023 nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik hochwassersicher nachzurüsten.

Sollten Heizölverbraucheranlagen wesentlich geändert werden, so sind diese zum Zeitpunkt der Änderung hochwassersicher nachzurüsten.

In vorläufig gesicherten Überschwemmungsgebieten gelten für Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen insbesondere die Anforderungen nach § 50 der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV). Wesentliche Änderungen an Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen sind zum Änderungszeitpunkt hochwassersicher auszuführen. Für Jauche-, Gülle- und Silagesickersaftanlagen (JGS-Anlagen) im Sinne des § 2 Abs. 13 AwSV gelten insbesondere die Bestimmungen Nrn. 8.2 und 8.3 Anlage 7 AwSV. Zudem haben Betreiber prüfpflichtiger Anlagen gem. § 46 AwSV die Prüfzeitpunkte und -intervalle nach Maßgabe des § 70 AwSV sowie der Anlage 6 AwSV zu beachten.

Die vorläufige Sicherung ist Grundlage für weitere Entscheidungen

des Landratsamts über die Festsetzung eines Überschwemmungsgebiets durch Rechtsverordnung. Die vorläufige Sicherung endet, sobald die Rechtsverordnung zur Festsetzung des Überschwemmungsgebiets in Kraft tritt oder das Festsetzungsverfahren eingestellt wird. Sie endet spätestens nach Ablauf von fünf Jahren. In begründeten Einzelfällen kann die Frist vom Landratsamt Forchheim höchstens um zwei weitere Jahre verlängert werden (vgl. hierzu Art. 47 Abs. 4 BayWG).

Weitere Informationen:

Ermittelte, vorläufig gesicherte und festgesetzte Überschwemmungsgebiete werden im Internet unter www.iug.bayern.de im „Informationsdienst Überschwemmungsgefährdete Gebiete in Bayern“ (IÜG) für die Öffentlichkeit dokumentiert. Dort sind auch weitere Informationen über Überschwemmungsgebiete sowie rechtliche Grundlagen und Hinweise zum Festsetzungsverfahren enthalten. Wasserspiegellagen sind beim Wasserwirtschaftsamt Kronach zu erfragen.

Ebermannstadt, den 21.03.2023

Landratsamt Forchheim

Köse-Andre

Regierungsrätin

6.

Az.: 44-6451-36/23

BEKANNTMACHUNG
des Landratsamtes Forchheim zur vorläufigen Sicherung
des vom Wasserwirtschaftsamt Kronach
ermittelten Überschwemmungsgebietes
des Brandbaches (Gewässer III. Ordnung)
in den Gemeinden Hetzles, Neunkirchen a. Brand
und Dormitz,
Landkreis Forchheim

Die Hochwasserereignisse der vergangenen Jahre haben gezeigt, dass es wichtig ist, aktiv vorzusorgen, um Hochwasserschäden zu minimieren. Eine Voraussetzung dafür ist, die Gebiete zu ermitteln, die bei Hochwasser voraussichtlich überschwemmt werden. Das Bayerische Wassergesetz (BayWG) verpflichtet deshalb die Wasserwirtschaftsämter, die Überschwemmungsgebiete in Bayern zu ermitteln und zu kartieren (Art. 46 Abs. 1 BayWG).

Grundlage für die Ermittlung des Überschwemmungsgebietes ist das 100-jährliche Hochwasser (Bemessungshochwasser – HQ100). Ein 100-jährliches Hochwasser wird im statistischen Mittel in 100 Jahren einmal erreicht oder überschritten. Da es sich um einen Mittelwert handelt, kann dieser Abfluss innerhalb von 100 Jahren auch mehrfach auftreten.

Auf dem Gebiet der Gemeinden Hetzles, Neunkirchen a. Brand und Dormitz im Landkreis Forchheim wurde das Überschwemmungsgebiet am Brandbach berechnet und in den beigefügten Plänen dargestellt. Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass es sich dabei um die Ermittlung und Dokumentation einer von Natur aus bestehenden Gefährdungslage und nicht um eine durchgeführte oder veränderbare Planung handelt.

Die bei einem Bemessungshochwasser überschwemmten Flächen sind in dem beigefügten Übersichtslageplan M = 1 : 25.000 blau hinterlegt. Detaillierte Lagepläne im Maßstab M = 1 : 2.500 können im Landratsamt Forchheim, Dienststelle Ebermannstadt, Oberes Tor 1, 91320 Ebermannstadt, 1. Stock Zimmer A112, im Markt Neunkirchen a. Brand und der Verwaltungsgemeinschaft Dormitz täglich während der üblichen Dienstzeiten eingesehen werden.

Diese Bekanntmachung einschließlich der Lagepläne mit der Darstellung des Überschwemmungsgebietes erfolgt gleichzeitig im Internet des Landratsamtes Forchheim unter:

https://ira-fo.de/site/2_aufgabenbereiche/Natur_Umwelt/Wasserrecht/Bekanntmachungen/bekanntmachungen.php

Mit dieser Bekanntmachung gelten die als Überschwemmungsgebiet dargestellten Flächen als vorläufig gesicherte Gebiete. Damit sind folgende Rechtswirkungen verbunden:

Im vorläufig gesicherten Überschwemmungsgebiet ist gemäß § 78 Abs. 1 Satz 1 i.V.m. Abs. 8 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) die Ausweisung neuer Baugebiete im Außenbereich in Bauleitplänen oder in sonstigen Satzungen nach dem Baugesetzbuch (BauGB) untersagt. Das Verbot gilt nicht, wenn die Ausweisung ausschließlich der Verbesserung des Hochwasserschutzes dient (§ 78 Abs. 1 Satz 2 WHG).

Ausnahmsweise kann das Landratsamt Forchheim abweichend von

genanntem Verbot nach § 78 Abs. 1 Satz 1 WHG die Ausweisung neuer Baugebiete unter den Voraussetzungen des § 78 Abs. 2 zu lassen.

Nach § 78 Abs. 3 i.V.m. Abs. 8 WHG hat die Gemeinde bei der Aufstellung, Änderung oder Ergänzung von Bauleitplänen für Gebiete, die nach § 30 Abs. 1 und 2 oder § 34 BauGB zu beurteilen sind, in der Abwägung nach § 1 Abs. 7 BauGB insbesondere zu berücksichtigen:

1. die Vermeidung nachteiliger Auswirkungen auf Oberlieger und Unterlieger,
2. die Vermeidung einer Beeinträchtigung des bestehenden Hochwasserschutzes und
3. die hochwasserangepasste Errichtung von Bauvorhaben.

Dies gilt für Satzungen nach § 34 Abs. 4 und § 35 Abs. 6 BauGB entsprechend.

Nach § 78 Abs. 4 Satz 1 i.V.m. Abs. 8 WHG ist die Errichtung oder Erweiterung baulicher Anlagen nach den §§ 30, 33, 34 und 35 BauGB untersagt.

Das Verbot gilt nicht für Maßnahmen des Gewässerausbaus, des Baus von Deichen und Dämmen, der Gewässer- und Deichunterhaltung und des Hochwasserschutzes des Messwesens (§ 78 Abs. 4 Satz 2 WHG).

Im Einzelfall kann das Landratsamt Forchheim abweichend von § 78 Abs. 4 Satz 1 WHG die Errichtung oder Erweiterung baulicher Anlagen nach den §§ 30, 33, 34 und 35 BauGB gemäß § 78 Abs. 5 WHG zulassen, wenn

1. das Vorhaben
 - a. die Hochwasserrückhaltung nicht oder nur unwesentlich beeinträchtigt und der Verlust von verloren gehendem Rückhalte- raum umfang-, funktions- und zeitgleich ausgeglichen wird,
 - b. den Wasserstand und den Abfluss bei Hochwasser nicht nachhaltig verändert,
 - c. den bestehenden Hochwasserschutz nicht beeinträchtigt und
 - d. hochwasserangepasst ausgeführt wird oder
2. die nachteiligen Auswirkungen durch Nebenbestimmungen ausgeglichen werden können.

Bei der Prüfung der zuvor genannten Voraussetzungen sind auch die Auswirkungen auf die Nachbarschaft zu berücksichtigen (§ 78 Abs. 5 Satz 2 WHG).

Gemäß § 78a Abs.1 i.V.m. Abs. 6 WHG ist in vorläufig gesicherten Überschwemmungsgebieten ebenfalls untersagt:

1. die Errichtung von Mauern, Wällen oder ähnlichen Anlagen, die den Wasserabfluss behindern können,
2. das Aufbringen und Ablagern von wassergefährdenden Stoffen auf dem Boden, es sei denn, die Stoffe dürfen im Rahmen einer ordnungsgemäßen Land- und Forstwirtschaft eingesetzt werden,
3. die Lagerung von wassergefährdenden Stoffen außerhalb von Anlagen,
4. das Ablagern und das nicht nur kurzfristige Lagern von Gegenständen, die den Wasserabfluss behindern können oder fortgeschwemmt werden können,
5. das Erhöhen oder Vertiefen der Erdoberfläche,

6. das Anlegen von Baum- und Strauchbepflanzungen, soweit diese den Zielen des vorsorgenden Hochwasserschutzes gemäß § 6 Abs. 1 Satz 1 Nr. 6 und § 75 Abs. 2 WHG entgegenstehen,

7. die Umwandlung von Grünland in Ackerland,

8. die Umwandlung von Auwald in eine andere Nutzungsart.

Die zuvor genannten Verbote nach § 78a Abs. 1 gelten nicht für Maßnahmen des Gewässerausbaus, des Baus von Deichen und Dämmen, der Gewässer- und Deichunterhaltung, des Hochwasserschutzes, einschließlich Maßnahmen zur Verbesserung oder Wiederherstellung des Wasserzuflusses oder des Wasserabflusses auf Rückhalteflächen, für Maßnahmen des Messwesens sowie für Handlungen, die für den Betrieb von zugelassenen Anlagen oder im Rahmen zugelassener Gewässerbenutzungen erforderlich sind.

Das Landratsamt Forchheim kann im Einzelfall abweichend von den zuvor genannten Verboten Maßnahmen zulassen, wenn

1. Belange des Wohls der Allgemeinheit dem nicht entgegenstehen,
2. der Hochwasserabfluss und die Hochwasserrückhaltung nicht wesentlich beeinträchtigt werden und
3. eine Gefährdung von Leben oder Gesundheit oder erhebliche Sachschäden nicht zu befürchten sind

oder wenn die nachteiligen Auswirkungen durch Nebenbestimmungen ausgeglichen werden können (§ 78a Abs. 2 Satz 1 WHG). Bei der Prüfung der Voraussetzungen der zuvor genannten Nummern 2 und 3 sind auch die Auswirkungen auf die Nachbarschaft zu berücksichtigen (§ 78a Abs. 2 Satz 3 WHG).

Die Zulassung kann, auch nachträglich, mit Nebenbestimmungen versehen oder widerrufen werden (§ 78a Abs. 2 Satz 3 WHG).

Nach § 78a Abs. 3 i.V.m. Abs. 6 WHG sind in vorläufig gesicherten Überschwemmungsgebieten im Falle einer unmittelbar bevorstehenden Hochwassergefahr Gegenstände nach § 78a Abs. 1 Nr. 4 WHG durch ihren Besitzer unverzüglich aus dem Gefahrenbereich zu entfernen.

Nach § 78c Abs. 1 WHG ist die Errichtung neuer Heizölverbraucheranlagen in vorläufig gesicherten Überschwemmungsgebieten verboten. Das Landratsamt Forchheim kann auf Antrag Ausnahmen zulassen, wenn keine anderen weniger wassergefährdenden Energieträger zu wirtschaftlich vertretbaren Kosten zur Verfügung stehen und die Heizölverbraucheranlage hochwassersicher errichtet wird.

Heizölverbraucheranlagen, die in vorläufig gesicherten Überschwemmungsgebieten vorhanden sind, sind gemäß § 78 c Abs. 2 WHG vom Betreiber bis zum 5. Januar 2023 nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik hochwassersicher nachzurüsten.

Sollten Heizölverbraucheranlagen wesentlich geändert werden, so sind diese zum Zeitpunkt der Änderung hochwassersicher nachzurüsten.

In vorläufig gesicherten Überschwemmungsgebieten gelten für Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen insbesondere die Anforderungen nach § 50 der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV). Wesentliche Änderungen an Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen sind zum Änderungszeitpunkt hochwassersicher auszuführen. Für Jauche-, Gülle- und Silagesickersaftanlagen (JGS-Anlagen) im Sinne des § 2 Abs. 13 AwSV gelten insbesondere die Bestimmungen Nrn. 8.2 und 8.3 Anlage 7 AwSV. Zudem haben Betreiber prüfpflichtiger Anlagen gem. § 46 AwSV die Prüfzeitpunkte

und –intervalle nach Maßgabe des § 70 AwSV sowie der Anlage 6 AwSV zu beachten.

Die vorläufige Sicherung ist Grundlage für weitere Entscheidungen des Landratsamts über die Festsetzung eines Überschwemmungsgebiets durch Rechtsverordnung. Die vorläufige Sicherung endet, sobald die Rechtsverordnung zur Festsetzung des Überschwemmungsgebiets in Kraft tritt oder das Festsetzungsverfahren eingestellt wird. Sie endet spätestens nach Ablauf von fünf Jahren. In begründeten Einzelfällen kann die Frist vom Landratsamt Forchheim höchstens um zwei weitere Jahre verlängert werden (vgl. hierzu Art. 47 Abs. 4 BayWG).

Weitere Informationen:

Ermittelte, vorläufig gesicherte und festgesetzte Überschwemmungsgebiete werden im Internet unter www.iug.bayern.de im „Informationsdienst Überschwemmungsgefährdete Gebiete in Bayern“ (IÜG) für die Öffentlichkeit dokumentiert. Dort sind auch weitere Informationen über Überschwemmungsgebiete sowie rechtliche Grundlagen und Hinweise zum Festsetzungsverfahren enthalten. Wasserspiegellagen sind beim Wasserwirtschaftsamt Kronach zu erfragen.

Ebermannstadt, den 21.03.2023

Landratsamt Forchheim

Köse-Andre

Regierungsrätin

7.

Der **Landkreis Forchheim** sucht für die Dienststelle in Ebermannstadt zum nächstmöglichen Zeitpunkt eine/einen

Kreisbaumeister/in (m/w/d)

für die Leitung des Geschäftsbereichs Hochbau (technisch)

Detaillierte Informationen über die Modalitäten und Voraussetzungen, die Bestandteil dieser Stellenausschreibung sind, finden Sie auf unserer Homepage unter:
www.landkreis-forchheim.de/karriere



8.

Der **Landkreis Forchheim** sucht für die Dienststelle in Ebermannstadt zum nächstmöglichen Zeitpunkt eine/einen

Sachbearbeiter/in (m/w/d)

für den Fachbereich Vergabestelle, Gutachterausschuss
in Teilzeit mit 19,5 Wochenstunden

Detaillierte Informationen über die Modalitäten und Voraussetzungen, die Bestandteil dieser Stellenausschreibung sind, finden Sie auf unserer Homepage unter:
www.landkreis-forchheim.de/karriere

